

From: ["Kröger, Stefan" <KroegerS@rki.de>](mailto:KroegerS@rki.de)
To: ["Rexroth, Ute" <RexrothU@rki.de>](mailto:RexrothU@rki.de)
["Glasmacher, Susanne" <GlasmacherS@rki.de>](mailto:GlasmacherS@rki.de)
[RKI-Pressestelle <Presse@rki.de>](mailto:Presse@rki.de)
Date: 5/10/2021 7:05:57 AM
Subject: AW: [ID 3581] Re: AW: Quarantäne "besorgniserregende" Variante B 1.1.7

Liebe Ute,

finde den Vorschlag sehr gut und sehe aktuell keine bessere Lösung. Bei Nachfragen würden wir auf die hohe Prävalenz (oder das BMG?) verweisen.

Einzig, es könnte mittelfristig zu Problemen mit anderen Varianten die eine ähnliche Charakteristik aufweisen, führen. Ich schlage vor, wir diskutieren das kurz im Krisenstab und können es bei Zustimmung noch heute online stellen.

VG
Stefan

Am 10. Mai 2021 um 08:51:00 MESZ schrieb Rexroth, Ute :

Lieber Stefan, liebe Pressestelle,

ich glaube, wir müssen das schnell klären.

Was hältst Du/Sie davon, wenn wir in dem Abschnitt unter B.1.1.7 einfach einen Satz ergänzen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html

"B.1.1.7 (20I/501Y.V1): Im Dezember 2020 berichteten britische Behörden von dieser neuen SARS-CoV-2-Virusvariante, die sich seit September 2020 in Großbritannien ausbreitet. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierenden Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Es gibt Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit in allen Altersgruppen einhergeht. Hinweise auf eine substantiell verringerte Wirksamkeit der Impfstoffe gibt es bislang nicht. Bei B.1.1.7 E484K handelt es sich um eine Sonderform der Variante, die mehrfach in Großbritannien nachgewiesen wurde, derzeit aber noch als selten gilt. Sie weist im S-Protein eine zusätzliche Mutation auf (E484K), die auch in den Varianten B.1.351 und P.1 auftritt (siehe unten) und das Virus unempfindlicher gegen bereits gebildete neutralisierende Antikörper macht. Deswegen wird vermutet, dass die derzeit erhältlichen Impfstoffe gegen diese Variante eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Variante B.1.1.7 (20I/501Y.V1) gilt nicht als "besorgniserregend" im Sinne des §10 Abs.2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV). "

Viele Grüße,

Ute Rexroth

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Neuperdt, Laura Im Auftrag von nCoV-Lage

Gesendet: Sonntag, 9. Mai 2021 14:50

An: Kröger, Stefan

Cc: Rexroth, Ute ; nCoV-Lage ; Hamouda, Osamah ; Haas, Walter ; Mehlitz, Joachim-Martin ; Wichmann, Ole ; RKI-Pressestelle ; Glasmacher, Susanne ; Sievers, Claudia ; Schaade, Lars ; Diercke, Michaela ; Verteiler-FG36-

Teamleitung

Betreff: WG: [ID 3581] Re: AW: Quarantäne "besorgniserregende" Variante B 1.1.7

Sehr geehrter Herr Kröger,

wir vergeben die unten stehende Aufgabe mit der ID 3581. Wir haben dazu die Frist auf den 12.05.2021 (DS) gesetzt.

Aufgabe ID 3581

Federführende RKI-Organisationseinheit: FG 36 Weitere RKI-Organisationseinheit/en: FG 32

Bearbeitende/r: Hr. Kröger (FG 36), Fr. Sievers (FG 32)

Thema: Quarantäne "besorgniserregende" Variante B 1.1.7

Beschreibung: Ausweisung der VOC gemäß Paragraph 28c IfSG mit Hinweis auf der Website des RKI

Frist: 12.05.2021 (DS)

Bei Erledigung: bitte E-Mail an nCoV-Lage@rki.de Im Betreff bitte die Aufgaben ID angeben.

Anmerkung: falls Sie den Eindruck haben, dass die Aufgabe falsch zugewiesen wurde oder der Auftrag nicht verständlich ist, bitten wir um Rückmeldung!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Laura Neuperdt

Lagezentrum COVID-19

Robert Koch-Institut

Seestr. 10

13353 Berlin

Tel.: 030 18754 3063

E-Mail: nCoV-Lage@rki.de

Internet: www.rki.de

Twitter: [@rki_de](https://twitter.com/rki_de)

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schaade, Lars

Gesendet: Samstag, 8. Mai 2021 11:30

An: Rexroth, Ute

Cc: nCoV-Lage ; Hamouda, Osamah ; Haas, Walter ; Mehlitz, Joachim-Martin ; Kröger, Stefan ; Wichmann, Ole ; RKI-
Pressestelle ; Glasmacher, Susanne

Betreff: [ID 3581] Re: AW: Quarantäne "besorgniserregende" Variante B 1.1.7

Ich denke, wenn BMG da abgesegnet hat, müssen wir das nicht nochmal rechtlich prüfen.

Aber ist es nicht besser, hier die Ausnahmen aufzuführen, also nicht VOC im Sinne der RVO ist B1.1.7.? So hatten wir es BMG ja auch vorgeschlagen.

Sonst müssen wir hier ständig aktualisieren, denn es werden ja mehr VOC werden, Ausnahmen werden sie aber erst dann, wenn sie sich durchgesetzt haben. Die VOC positiv im Sinne der RVO aufzulisten hätte allerdings den Vorteil, dass keine Unklarheiten aufkommen, wenn UK bereits aus einer VOI eine VOC macht - wir, WHO und ECDC aber noch nicht.

Hat BMG da eine Präferenz?

Gruß
LS

Am 8. Mai 2021 um 11:17:58 MESZ schrieb Rexroth, Ute :

Lieber Herr Schaade,

Sollen wir also versuchen, eine Klarstellung auf die Internetseite zu stellen, oder muss das noch durch unser Rechtsreferat geprüft werden, ob wir die Verordnung in dem Sinne präzisieren dürfen?

Ich schlage vor, auf der Internetseite:https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html

Noch vor „Übersicht“ eine Aufzählung voranzukommen stellen:

Z.B. so:

„Folgende Varianten gelten nach Einschätzung des RKI als „besorgniserregend“ im Sinne der

Rechtsverordnung RVO gemäß Paragraph 28c IfSG:

B.1.351

P.1

"

Man könnte noch klarstellen, warum zw. Dass B1.1.7 nicht mehr erwähnt ist.

B 1.617 müssten wir vermutlich auch erwähnen, da Einreisende aus Indien ja in Quarantäne sollen, oder ?

Viele Grüße,

Ute Rexroth

Am 8. Mai 2021 um 09:46:26 MESZ schrieb Rottmann-Großner, Heiko -61 BMG :

Guten Morgen!

Ich unterstütze diese Lösung ausdrücklich!

Herzlichen Dank dafür!

Heiko Rottmann

Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.
Originalnachricht

Von: Sangs, André -611 BMG
Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 23:37
An: Rexroth, Ute; Rottmann-Großner, Heiko -61 BMG
Cc: Lars Schaade; nCoV-Lage; Hamouda, Osamah; Haas, Walter; Mehltitz, Joachim-Martin; Kröger, Stefan; Wichmann, Ole; RKI-Pressestelle
Betreff: AW: Quarantäne "besorgniserregende" Variante B.1.1.6

Liebe Frau Dr. Rexroth,

ein wichtiger Punkt, den ich unterstützen würde. Ich hatte im Verfahren versucht nur solche Varianten zu erfassen, die das RKI speziell für die VO nach 28c definiert, bin damit aber nicht mehr durchgedrungen. Deshalb könnte man, wenn Herr Rottmann zustimmt, mE nach Ihrem Vorschlag verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Sangs
Stellv. Referatsleiter

Referat 611 Gesundheitssicherheit, Krisenmanagement national
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstr. 108
10117 Berlin
Tel.: 030 18441 4576
Fax : 030 18441 3222

Originalnachricht

Von: Rexroth, Ute

Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 22:55

An: Rottmann-Großner, Heiko -61 BMG; Sangs, André -611 BMG

Cc: Lars Schaade; nCoV-Lage; Hamouda, Osamah; Haas, Walter; Mehltitz, Joachim-Martin; Kröger, Stefan; Wichmann, Ole; RKI-Pressestelle

Betreff: WG: AW: Quarantäne "besorgniserregende" Variante B.1.1.6

Lieber Herr Rottmann, lieber Herr Sangs,

anlässlich einer (u.g.) Presseanfrage, die uns heute erreichte, sind wir auf eine Unklarheit im Zusammenhang mit der Rechtsverordnung gestoßen:

Im Gesetz heißt es: "Quarantäne für Geimpfte, die Kontaktperson zu einer infizierten Person sind, entfällt. Es sei denn, es handelt sich um eine Virusmutation, die vom RKI als „besorgniserregend“ eingestuft wird." Nun ist die bei uns vorherrschende Variante B 1.1.7. ja nach internationalem Verständnis auch "besorgniserregend". Das RKI orientiert sich an der internationalen Bezeichnung und bezeichnet sie in allen Dokumenten und auf seiner Internetseite als Solche (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.htm).

In unserem Kontaktpersonenmanagementpapier nehmen wir B.1.1.7. aber von den anderen "VOC" aus: " Bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten, außer der Variante B.1.1.7, ist eine erneute Quarantäne der vollständig geimpften bzw. genesenen Kontaktperson grundsätzlich immer empfohlen."

Damit steht die Empfehlung Kontaktpersonenmanagementpapier scheinbar im Widerspruch zur Verordnung. Das ist aber natürlich nicht gewollt. Wir könnten versuchen, auf der Website klarzustellen, welche VOC KEINE VOC im Sinne der RVO gemäß 28c sind. Das ist kommunikativ sicher nicht ganz einfach und müsste sicherlich auch rechtlich geprüft werden.

Oder ist diese Frage bei Ihnen diskutiert worden und Sie haben bereits eine Lösung?

Viele Grüße,

Ute Rexroth

Von: Wittmann, Stefan

Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 08:46

An: RKI-Pressestelle

Betreff: Rückfrage Quarantäne "besorgniserregende" Variante

Sehr geehrte Frau Glasmacher,

ich erreiche Sie telefonisch noch nicht und habe eine inhaltliche Frage, die mir offen ist:

Im Bundesrat wird heute über die Rückgabe von Rechten an Geimpfte und Genesene abgestimmt. Im Gesetz heißt es: Quarantäne für Geimpfte, die Kontaktperson zu einer infizierten Person sind, entfällt. Es sei denn, es handelt sich um eine Virusmutation, die vom RKI als „besorgniserregend“ eingestuft wird.

Jetzt gilt laut RKI ja die britische Mutante als „besorgniserregend“. Die macht mittlerweile ja mehr als 90% der Infektionen aus. Also gilt in der Praxis weiterhin Quarantäne für Geimpfte? Oder handelt es sich bei einer „besorgniserregenden“ Einstufung in diesem Fall um mögliche neue Mutanten, bei denen absehbar sein wird, dass der Impfstoff eventuell weniger wirksam ist?

Ich freue mich auch eine schnelle, kurze Rückmeldung – gerne auch per Telefon. Diese Frage würde ich unseren Zuschauern gerne konkret beantworten können.

Freundliche Grüße

Stefan Wittmann | Redakteur/Reporter WELT

Telefon: +49 30 2591 5 2498

Mob 

Email: stefan.wittmann@welt.de <<mailto:stefan.wittmann@welt.de>>

Postanschrift: Axel-Springer-Straße 65 | 10888 Berlin

Besucheradresse: Marlene-Dietrich-Platz 5 | 10785 Berlin

WeltN24 GmbH | Sitz: Berlin | Amtsgericht Charlottenburg | HRB 115398 B

Geschäftsführer: Frank Hoffmann | Christian Nienhaus | Dr. Ulf Poschardt (Sprecher)

Steuer-Nr.: 29/010/60362 | FA Kö III Berlin

USt-ID: DE295295623